

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V., Zum Brook 4, 24143 Kiel
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V, Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1235

Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Jan Kürschner
per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 29.03.2023

Stellungnahme der Arbeitsmarktnetzwerke zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein (IntTeilHG) der Fraktion des SSW – Drucksache 20/326

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Kürschner,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des SSW zur Änderung des IntTeilHG bedanken wir uns. Als Beratungsnetzwerk Alle an Bord! Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete und als Netzwerk B.O.A.T. - Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe - Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein verfolgen wir das Ziel, Geflüchtete in Arbeit und Ausbildung zu vermitteln und somit eine nachhaltige Integration zu ermöglichen. Unsere Stellungnahme ist dementsprechend unter dem Blickwinkel der Arbeitsmarktintegration verfasst.

Zur Verdeutlichung unseres Standpunktes senden wir Ihnen außerdem die Anlage „Zwischenbilanz der Arbeitsmarktnetzwerkarbeit für Geflüchtete in Schleswig-Holstein“ zu, in der wir unsere Netzwerkarbeit vorstellen und allgemeine Handlungsempfehlungen verfasst haben.

Sollten Sie Fragen zu unseren Anmerkungen haben, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Anne-Katrin Lothar (Koordination Alle an Bord!, Flüchtlingsrat SH)
gez. Özlem Erdem-Wulff (Koordination B.O.A.T., PARITÄTISCHER SH)
gez. Katharina Harder (PARITÄTISCHER SH)
gez. Tabea von Riegen (Koordination Alle an Bord!, PARITÄTISCHER SH)

Das Beratungsnetzwerk Alle an Bord! – Perspektive am Arbeitsmarkt für Geflüchtete ist Teil des Landesprogramms Arbeit 2021 – 2027. Das Landesprogramm Arbeit 2021 - 2027 wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Schleswig-Holstein kofinanziert.

Das Projekt „Netzwerk B.O.A.T. - Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe. - Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein“ wird im Rahmen der „WIR-Programm“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des SSW, Kommentare zu folgenden, relevante Änderungsvorschlägen mit Blick auf Arbeitsmarktzugang, Spracherwerb, Bildungszugang

Im Folgenden sind Kommentierungen und Änderungsvorschläge aufgeführt. Sie orientieren sich an dem vorgelegten Gesetzesentwurf (Drucksache 20/326).

Grundsätzlich sind Zitierungen der Gesetzestexte in *kursiv* gehalten. Der bisherige Gesetzestext ist in **blau** gehalten, Änderungen durch den SSW-Entwurf sind in **rot** gehalten. Unsere Vorschläge zur Ergänzung im Gesetz sind **grün** gehalten.

Zu Punkt 1 zur Änderung von § 1 Abs. 2:

(2) ¹Das Land wirkt darauf hin, dass die für die Integration und Teilhabe relevanten Strukturen und Maßnahmen ein abgestimmtes System ergeben, das auch auf regionaler und lokaler Ebene die Integration und Teilhabe nachhaltig befördert. ²Das Engagement und der Wille zur Integration und Teilhabe werden von allen Menschen erwartet.

Der Änderungsvorschlag ist zu begrüßen, wenn er so zu verstehen ist, dass Integrationsleistungen sowohl von den Zugewanderten als auch von der aufnehmenden Gesellschaft erbracht werden müssen.

Zusätzlich schlagen wir die folgende Ergänzung vor:

„Die öffentlichen Stellen haben bei der Umsetzung zielführender Strategien bei dem Gelingen von Integration und Teilhabe eine besondere Verantwortung.“

Zu Punkt 5 zur Ergänzung von § 3 Abs. 4:

(4) Die in Absatz 1 genannten Integrationsziele sollen Berücksichtigung finden, wenn es um die Anwendung der für Menschen mit Migrationshintergrund einschlägigen Rechtsvorschriften geht, insbesondere wenn es um die Ausübung behördlichen Ermessens im Rahmen des Asylgesetzes (AsylG) und des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) geht.

Die hier vorgeschlagene Änderung ist besonders im Hinblick auf den Arbeitsmarktzugang wichtig. Der Leitgedanke bei ausländer- und sozialbehördlichen Entscheidungen sollte immer Integration im Allgemeinen und bezüglich der arbeitsmarktlichen Teilhabe auch im Konkreten regelhaft verlangt werden.

Zu Punkt 6 der Neufassung von § 4:

Die Neufassung des bisherigen § 4 ist dringend geboten und zu begrüßen. Insbesondere halten auch wir die flächendeckende Sprachangebote für notwendig. Dabei zeigt unsere Erfahrung aus den Arbeitsmarktnetzwerken, dass Sprachlernangebote immer dann erfolgreich sind, wenn sie auf die Bedürfnisse der Zielgruppe angepasst sind. Sprachangebote dort zu etablieren, wo sich die Menschen befinden - zum Beispiel, wenn es um Kurse für Frauen geht – ist dabei genauso erforderlich, wie die Klärung der Frage der Erreichbarkeit der Kurse. In einem Flächenland mit weiten Wegen und einer unzureichendem ÖPNV und in Anbetracht des Umstandes, dass Menschen mit wenig Einkommen die Verkehrsmittel nicht nutzen können, müssen auch digitale und hybride Formate ermöglicht werden. Siehe hierzu die Anlage „Zwischenbilanz der Arbeitsmarktnetzwerkarbeit für Geflüchtete in Schleswig-Holstein“, Kiel, 27.03.2023.

Zu § 4 Abs. 1:

(1) Für die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache von zentraler Bedeutung. Das Land unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund ab ihrer Ankunft in Schleswig-Holstein bedarfsgerecht beim Erlernen der deutschen Sprache und gewährleistet den Zugang zu kostenlosen Deutschkursen unabhängig vom jeweiligen

aufenthaltsrechtlichen Status der Menschen mit Migrationshintergrund. Bei den Deutschkursen ist ein angemessenes Angebot an Kinderbetreuung sicherzustellen.

Den neuen Ansatz Spracherwerbsangebot mit Kinderbetreuung gemäß den gesetzlichen Vorgaben sicher zu stellen, teilen wir uneingeschränkt, sind aber der Meinung, dass auch eine flexible, niedrigschwellige Kinderbeaufsichtigung hier mitgedacht werden muss.

Die Zugänge zu regel-finanzierten Sprachkursen sind auch nach Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsrechts immer noch kompliziert und für Geflüchtete nicht verständlich, sodass es Broschüren, Hinweise und digitale Informationen in mehreren Sprachen geben muss.

Das Angebot von Kinderbetreuung während der Sprachkurse ist sehr zu begrüßen, dadurch können vor allem für Frauen Zugangshürden reduziert werden. Beim Angebot der Kinderbetreuung ist auf die Umsetzbarkeit bei den Trägern der Sprachkurse zu achten. Fremdbetreuung von Kindern im institutionellen Rahmen unterliegt rechtlichen Regelungen, die einige Anforderungen vor allem in personeller und räumlicher Hinsicht mit sich bringen. Um Sprachkursträgern ein Kinderbetreuungsangebot adäquat zu ermöglichen, müssen ausreichende Mittel seitens des Landes bereitgestellt werden.

Grundsätzlich sollte darauf hingewirkt werden, dass eine regelhafte, bedarfsgerechte Kinderbetreuung durch ausreichend vorhandene Kitaplätze und einen regelmäßigen Zugang für alle Familien gewährleistet wird.

Die neue Formulierung kann als Rechtsgrundlage dienen, entsprechende Richtlinie und Verordnungen zu erlassen, die folgenden Regelungen enthalten sollten:

- In jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt sind verpflichtend Sprachförderangebote einzurichten. Diese werden von den Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe (im Weiteren KIT-Stellen) in den jeweiligen Kreisen organisiert, in Kooperation mit den örtlichen Bildungsträgern um Angebote und Zielgruppen in Bezug zu setzen.
- Die Nutzung des ÖPNVs ist für Sprachkursteilnehmer*innen (sowie deren Kinder) kostenfrei.
- Die Ansprache von Frauen soll zielführend und adressatengerecht erfolgen.
- Der Übergang in weiterführende Sprachkurse muss möglichst zeitnah erfolgen, um Sprachstandverluste aufgrund langer Wartezeiten zu vermeiden.

Zu § 4 Abs. 3:

(3) Das Land stellt Informationen auch in Herkunftssprachen der Menschen mit Migrationshintergrund zur Verfügung. Das Land ermuntert die Kreise, Gemeinden und Ämter ebenfalls Informationen in Herkunftssprachen der Menschen mit Migrationshintergrund bereitzustellen.

Wir sind der Ansicht, dass die Landkreise zur Übersetzung von Informationen in Herkunftssprachen verpflichtet werden sollen.

Zu Punkt 7 zur Ergänzung von § 5 Abs. 4:

(4) Ausländische Staatsangehörige, die einen Aufenthaltsstatus nach § 25 AufenthG und eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG haben und nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine schulische Ausbildung an einer Berufsschule absolvieren.

Diese Ergänzung ist zu begrüßen.

Die Schaffung einer Regelung, wonach der Schulabschluss bis zum 27. Lebensjahr durch Besuch einer Berufsschule ermöglicht werden soll, wird dazu führen, dass der Arbeitsmarktzugang nachhaltiger erfolgen kann. Mit einem Schulabschluss sind Ausbildungen, höherwertige Abschlüsse oder Studium möglich; gerade Menschen mit Migrationshintergrund sind überdurchschnittlich häufig als sog.

Ungelernte in prekären Arbeitsverhältnissen beschäftigt, weil der Schulabschluss fehlt oder nicht erreicht werden konnte bzw. durfte.

Die Schulen sollten aber finanziell so ausgestattet werden, dass eine Pflicht besteht, Interessierten den Schulbesuch bis zum 27. Lebensjahr zu ermöglichen. Hierfür kann dieses Gesetz als Rechtsgrundlage dienen.

Zu Punkt 7 zur Ergänzung von § 5 Abs. 5:

(5) Menschen mit Migrationshintergrund, die ihren Schulabschluss aus dem Herkunftsland nicht schriftlich nachweisen können, können durch eine gesondert abzulegende Prüfung diesen Schulabschluss bestätigen. Das Nähere regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

Dass die bisher als Plausibilitätsprüfung genannte Möglichkeit, den Schulabschluss bestätigen zu lassen, nunmehr gesetzliche verankert werden und eine Rechtsverordnung ermöglicht werden soll, ist sehr begrüßenswert. Letztlich sind z.B. in Handwerksberufen ein Schulabschluss nicht notwendig, aber der Nachweis über Kenntnisse und den Stand der „Schulbildung“ hilfreiche Instrumente, die Berufsreife zu dokumentieren und gerade junge Menschen in Ausbildung zu bringen.

Hinweis zu § 6 Abs. 1:

(1) Menschen mit Migrationshintergrund stellen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften dar.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass zu den in § 6 genannten Menschen mit Migrationshintergrund selbstverständlich auch Geflüchtete gehören, die aufgrund weiterer Krisen in der Welt wahrscheinlich dauerhaft in Deutschland bleiben werden.

Zur Verdeutlichung der verschiedenen Zielgruppen schlagen wir vor den ersten Satz wie folgt zu ergänzen:

*„Einwandernde, inländische Ausländer*innen und ...“*

Hinweis zu § 6 Abs. 2:

(2) Die Integration in Beruf und Arbeit sind zu fördern. Ausbildung- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund sind zu stärken. Dabei sind die individuellen Potenziale, insbesondere Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation, zu berücksichtigen.

Bereits die bisherige Fassung des Gesetzes stellt viele wichtige Aspekte dar, die für eine gelingende Integration und Zugang in Arbeit und Ausbildung wichtig sind. Das Land hat hier auch schon einige umgesetzt, nämlich die Förderung von Projekten in den Richtlinien des Landes-ESF Plus und durch Ko-Finanzierung der Bundes- und Europamittel geförderten Projekte. Ferner ist beim Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge die Abteilung Fachkräfteeinwanderung eingerichtet worden. Ein Welcome-Center ist in Planung.

Um die in dem Gesetz weiter genannten Ziele der Integrationsförderung und Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit zu erreichen, muss berücksichtigt werden, dass hierfür die Vernetzung von vielen Arbeitsmarktakteur*innen und Ordnungsbehörden wichtig ist. Die Aufgabe der Vernetzung sollte übernommen werden von den Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe in den Kreisen und kreisfreien Städten (KITs). Für eine nähere Ausführung dieses Punktes verweisen wir auf unseren Kommentar zu § 15 Abs. 2.

Zu Punkt 8 zur Ergänzung von § 6 Abs. 2 S. 2:

(2) ¹Die Integration in Beruf und Arbeit sind zu fördern. ²Ausbildung- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund sind zu stärken. ³Dabei sind die individuellen Potenziale, insbesondere

Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation, zu berücksichtigen und ausländische Berufsqualifikationen nach Maßgabe der Gesetze schnell und unbürokratisch anzuerkennen.

Den Änderungsvorschlag begrüßen wir aufgrund unserer Erfahrungen aus den Projekten sehr. Für reglementierte Berufe, die auf Landesebene anerkannt werden, muss es ein flächendeckendes Beratungsangebot geben. Der Änderungsvorschlag kann hier als Rechtsgrundlage für eine Richtlinie dazu dienen.

Hinweis zu § 6 Abs. 4:

(4) Das Land fördert die interkulturelle Kompetenz auf Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite.

Hilfreich wäre es, wenn im Rahmen der Gesetzesänderung auch Abs. 4 um den Zusatz angepasst wird: „... und interkulturelle Kompetenz wird als Ausbildungsinhalt in die vom Land verantworteten Ausbildungsverordnungen aufgenommen.“

Zu Punkt 9 zur Ergänzung von § 6 Abs. 5:

(5) Das Land strebt die Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Dienst an und ermutigt die Kreise, Gemeinden und Ämter ebenfalls Menschen mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Dienst einzustellen.

Grundsätzlich ist das Bestreben, Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst einzustellen, zu begrüßen, ebenso wie die Ermutigung der Kreise, Gemeinden und Ämter. Jedoch fehlt hier die Verbindlichkeit zur Umsetzung, die beispielsweise durch eine Quotenregelung erreicht werden kann.

Die positiven Effekte bei der Einstellung von Geflüchteten wurde unter anderem in einer Unternehmensumfrage belegt. Einige der Effekte beziehen sich auf eine gesteigerte Produktivität und eine gesteigerte Kreativität, die auch auf die verschiedenen kulturellen Hintergründe und damit einhergehend unterschiedlichen Arbeitsweisen und Problemlösungsansätzen ergeben. In der Außenwirkung wurden Arbeitgebende durch die Einstellung von Geflüchteten einerseits für andere Geflüchtete als Arbeitgebende*r interessanter und andererseits auch für (internationale) Kund*innen.¹

Aufgrund dieser Effekte ist die Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund nicht nur im Hinblick auf die Abbildung der eingedenk des Zuwanderungsbeauftragten diversen Bevölkerungsstruktur im öffentlichen Dienst sinnvoll, sondern auch in Bezug auf eine adressatengerechte Gestaltung und Umsetzung von Verwaltungshandeln notwendig und förderlich. Das unterstreicht auch die Absicht des Gesetzes, Menschen mit Migrationshintergrund als selbstverständlichen und bereichernden Teil der Bevölkerung anzusehen. Für das Gelingen dieses Vorhabens sind vom Land dementsprechend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die auf die interkulturelle Öffnung und die Förderung interkultureller Kompetenzen abzielen.

Hinweis zu § 11:

Alle im jetzigen Gesetz aufgeführten und als Ergänzung vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen sind zielführend, sollten aber um den folgenden Punkt ergänzt werden:

„17. Das Land wird prüfen, in welchen Arbeitsbereichen eine Quotenregelung für Menschen mit Migrationshintergrund sinnvoll ist und eingeführt werden kann. Außerdem werden das Land und seine Untergliederungen bei der Auftragsvergabe an Dritte berücksichtigen, ob die Auftragnehmer in ihren Belegschaften Diversität abbilden. Zusätzlich wird bei der Förderung von Projekten die Mitarbeit und Förderung von Migrantinnen und Migranten zur Auflage gemacht.“

¹ Kritikos, Alexander S.; Priem, Maximilian; Winkle, Anne-Christin (2022): "Unternehmen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Integration Geflüchteter in Deutschland" https://doi.org/10.18723/diw_wb:2022-20-1

Hinweis zu § 13 Abs. 3:

(3) Im Beirat sollen unter anderem Vertreter der Kommunen und Menschen mit Migrationshintergrund vertreten sein.

Im Rahmen der zu erwartenden Änderung des Gesetzes schlagen wir vor, den Absatz 3 dahin gehend zu ändern, dass der Beirat zu gleichen Teilen mit Vertreter*innen ohne und mit Migrationshintergrund zu besetzen ist. Dabei ernennen Wohlfahrtsverbände, Migrant*innenselbstorganisationen und weitere Interessensvertretungen die Mitglieder. Sie werden nicht vom Land ausgewählt.

Hintergrund dieser Forderung ist, dass der Themenkomplex der Migration und Integration bisher nicht immer mit den selbst betroffenen Migrant*innen behandelt wurde. Es wurde nicht mit ihnen gesprochen, sondern nur über sie.

Zu Punkt 19 dem neuen § 15:

§ 15 Abs. 1:

(1) Zur Festigung von Integrationsstrukturen können die Kreise und kreisfreien Städte Integrationsbeauftragte ernennen. Integrationsbeauftragte sind zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für alle Integrationsangelegenheiten. Sie arbeiten unabhängig und sind in Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und Rechte von fachlichen Weisungen frei.

Die Schaffung von Integrationsbeauftragten ist unserer Meinung nach nicht zielführend. Während die ergänzten Aufgaben durchaus sinnvoll sind, existieren schon die KIT-Stellen in Schleswig-Holstein, die viele dieser Aufgaben ausführen könnten. Dadurch würden Parallelstrukturen geschaffen werden, die kostenintensiv und nicht notwendig sind. Dementsprechend schlagen wir hier vor, die genannten Aufgaben der Integrationsbeauftragten in der Richtlinie der KIT-Stellen zu implementieren und diese entsprechend finanziell und personell auszustatten.

Zu § 15 Abs. 2:

Bei den unter Absatz 2 genannten Aufgaben muss nach unserer Ansicht auch eine regelmäßig verpflichtende Vernetzung mit Arbeitsmarktakteur*innen (Arbeitsgeberverbände, Kammern, Innungen, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Beratungsangebote mit arbeitsmarktlichem Bezug wie Alle an Bord und B.O.A.T., Frau und Beruf, IQ, MyTurn, etc.) und erfolgen. Durch diese Ergänzung kann die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt nachhaltig und zielführend erreicht werden.



ANLAGE 1

Kiel, 27.03.2021

Zwischenbilanz der Arbeitsmarktnetzwerkarbeit für Geflüchtete in Schleswig-Holstein

I. Vorstellung der Beratungsnetzwerke

Als Arbeitsmarktnetzwerke nehmen wir Stellung zu dem Gesetzesentwurf mit dem besonderen Blick auf Arbeitsmarktzugang, Bildung und Ausbildung für die Zielgruppe der Geflüchteten Menschen in Schleswig – Holstein.

Das **Beratungsnetzwerk Alle an Bord! - Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete**² unterstützt Geflüchtete auf ihrem Weg in Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung. Das Projekt ist seit dem 01. Januar 2022 Teil des Landesprogramms Arbeit, das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Schleswig-Holstein kofinanziert wird.³ Es wird vom PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein und dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein gemeinsam koordiniert.

Das Netzwerk bietet in den Kreisen Dithmarschen, Steinburg, Stormarn, Herzogtum-Lauenburg, Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg Beratung in Arbeit und Ausbildung an. Die Beratung findet an festen Standorten in den Regionen statt und wird ergänzt durch mobile dezentrale Angebote in Kooperation mit Partnern vor Ort.

Die Angebote des Netzwerks richten sich an alle Geflüchtete, unabhängig von Aufenthaltsstatus und Alter. Besonders unterstützt werden Geflüchtete mit Zugangsbarrieren, z.B. Menschen im Asylverfahren oder mit Duldung, Alleinerziehende, Frauen und Traumatisierte. Ziel des Netzwerks ist es, dass Geflüchtete ihre beruflichen Kenntnisse und Erfahrung oder informell erworbenen Kompetenzen in Schleswig-Holstein nachhaltig einbringen können, was langfristig zu einer eigenständigen wirtschaftlichen Existenzsicherung Geflüchteter beitragen soll.

Zusätzlich bietet das Netzwerk ein arbeitsmarktbezogenes Sprachtraining in Kleingruppen und in Präsenz und Online-Formaten an. Das Sprachtraining dient zur Vorbereitung auf einen Arbeits- und Ausbildungsplatz, unterstützt sprachlich bei der Arbeitsaufnahme und in der Einarbeitungszeit, überbrückt zwischen Sprachkursen zur Sprachstandsicherung.

Das **Netzwerk B.O.A.T. – Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe – Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein** ist ein Kooperationsverbund von mehreren Teilprojekten, die in den

² Website des Projekts: www.alleanbord-sh.de

³ Förderrichtlinie: <https://www.ib-sh.de/produkt/c4-perspektive-arbeitsmarkt-pam-netzwerk-zur-arbeitsmarktintegration-gefuechteter/>

Kreisen Nordfriesland, Rendsburg – Eckernförde, Segeberg, Pinneberg und in den kreisfreien Städten Kiel, Neumünster und Lübeck Beratung für Geflüchtete anbieten.

Der PARITÄTISCHE SH ist dabei der Projektträger und Zuwendungsempfänger und koordiniert das Netzwerk. Das Projekt wird seit dem 01. Oktober 2022 in dem Programm „WIR-Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“⁴ aus Mitteln des ESF Plus und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gefördert.

Das WIR-Programm zielt darauf ab, den spezifischen Bedarfen von Geflüchteten hinsichtlich ihrer Teilhabe am Arbeitsmarkt in Deutschland Rechnung zu tragen. Besondere Berücksichtigung sollen bei der Durchführung des Programms Frauen und Personen mit Beeinträchtigung bzw. mit einer Behinderung sowie mit fluchtspezifischen Folgeerkrankungen finden.

Ziele der Förderung sind einzelfallbezogenen Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration der Geflüchteten zur stufenweisen und nachhaltigen Aufnahme einer Beschäftigung, der Vermittlung in berufliche Ausbildung und Schulbildung. Daneben soll Beschäftigungsfähigkeit der Zielgruppe frühzeitig erhalten, erhöht und wiederhergestellt werden.

Weiteres Ziel ist durch strukturelle Maßnahmen für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, Betriebe sowie für sonstige Stellen, die mit der Zielgruppe in Kontakt stehen. Durch Informationsveranstaltungen, Schulungen zur interkulturellen Öffnung und Sensibilisierung sollen strukturellen Verbesserung des Zugangs der Zielgruppe zu Arbeit oder (Aus-)Bildung erreicht werden.

II. Erkenntnisse aus der bisherigen Netzwerkarbeit

Breits seit 2002 wird die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten in Beratungsprojekten umgesetzt und gefördert. Unter anderem ist das Landes- und ESF-Plus finanzierte Beratungsnetzwerk Alle an Bord! Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete seit Januar 2022 aktiv. Im ersten Jahr der dreijährigen Förderperiode hat das Netzwerk 760 Geflüchtete durch Beratung und durch Teilnahme am Sprachtraining unterstützt. 49 Prozent davon waren Frauen und 51 Prozent Männer. 99 von ihnen wurden in sozialversicherungspflichtige Arbeit vermittelt und 30 in eine Ausbildung. Teilnehmer*innen, die in Arbeit und Ausbildung vermittelt werden, bekommen auch das Angebot, am arbeitsmarktlichen Sprachtraining berufsbegleitend teilzunehmen. Insgesamt haben in 2022 317 Geflüchtete an den Sprachtrainings teilgenommen, 61 Prozent waren Frauen und 39 Prozent waren Männer.

Das Netzwerk B.O.A.T. ist das Nachfolgeprojekt des Netzwerks Mehr Land in Sicht, das ebenfalls ESF-Bund gefördert wurde und ebenfalls Geflüchtete mit einem ungesicherten Aufenthalt und nachrangigen Arbeitsmarktzugang adressierte. In der Förderphase von Juli 2015 bis September 2022 wurden 2.365 Geflüchtete erreicht. Davon sind 742 in Arbeit und 634 in Ausbildung vermittelt worden. Über 100 Schulungen und 4 Fachtage haben viele Lösungsansätze für die Herausforderung der Arbeitsmarktintegration liefern können.

Trotz der erfolgreichen Integrationsarbeit waren und sind die Projekte besonderen Herausforderungen ausgesetzt. Diese sind auf der Seite der Geflüchteten zum einen die fehlenden und teilweise gesetzlich ausgeschlossenen Zugänge zu Sprachkursen. Fehlende Angebote in ländlichen Gegenden, lange Anfahrtswege und mangelnde Kinderbetreuung sind Hemmnisse beim Spracherwerb. Hinzu kommen aufenthaltsrechtliche Hürden, zum Beispiel Beschäftigungsverbote, die lange Dauer der Antragsverfahren bzgl. Arbeitserlaubnissen und Aufenthaltstitel, mangelnde Erreichbarkeit von Ausländerbehörden und Unkenntnis der Sach- und Rechtslage bei weiteren Behörden. Der Ausschluss von notwendigen Förderinstrumenten nach den Sozialgesetzbüchern führt ebenfalls dazu, dass der Zugang zum

⁴ Förderrichtlinie: <https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/wir.html>

Arbeitsmarkt für Geflüchtete hochschwellig ist. Zudem gibt es weitere gesellschaftliche Herausforderung durch die aufnehmende Gesellschaft, wie Rassismus und Diskriminierung.

Die hier genannten Herausforderungen und Hürden verlängern den Integrationsprozess, daher ist das Integrations- und Teilhabegesetz ein sinnvolles und zielführendes Vorhaben, um die daraus resultierenden Bedarfe zu erfüllen.

III. Handlungsempfehlungen

Um die oben beschriebenen Schwierigkeiten und Hürden zu überwinden, ist zunächst die Erkenntnis notwendig, dass die Integration von geflüchteten Menschen gelingen kann, wenn ihre Teilhabe von Beginn an ermöglicht wird, der Spracherwerb als primäres Ziel zeitnah umgesetzt werden kann, sowie die Anerkennung von bereits erworbenen Qualifikationen und Berufsabschlüssen und damit das Einmünden auf den Arbeitsmarkt nicht unnötig hinausgezögert wird. Insbesondere mit dem Blick auf den Fachkräftemangel ist dies dringend notwendig.

Exemplarisch seien genannt:

- Zugang für alle zu allen Angeboten zum zeitnahen Spracherwerb,
- Individuelle Sprachförderung, insbesondere im Rahmen der Ausbildung, aber auch um spezifischen Sprachlernbedarf bei besonderen Arbeitsverhältnissen, z.B. Sicherheitseinweisungen,
- Unbegrenzter Zugang zu Förderinstrumenten nach Bundesrecht, aber auch Schaffung von landesfinanzierten Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen,
- Schnelle Antragsverfahren bei Erteilung ordnungsrechtlicher Papiere und Erlaubnisse,
- Entscheidungen der Ordnungsbehörden sollten vom Gedanken der Integration geleitet sein, wofür die entsprechende Erlasslage notwendig ist.

Gefördert durch:

